

Vereinssatzung Förderverein FFW Dachsenhausen

§ 1 - Name / Sitz / Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehreinheit Dachsenhausen".
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dachsenhausen.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutz in der jeweilig gültigen Fassung. Durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der VG Loreley, Einheit Dachsenhausen.
Der Zweck des Vereines wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung dienen, für die Freiwillige Feuerwehr Dachsenhausen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigen Zwecke.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a) durch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - b) durch Wahrnehmung der sozialen Belange (z.B. Zusatzversicherungen für die aktiven Feuerwehrleute, Hilfen im Falle von Krankheiten oder Todesfällen, etc.) der aktiven Mitglieder der Feuerwehreinheit Dachsenhausen,
 - c) durch die Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 - Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- (1) den aktiven Mitgliedern der Feuerwehreinheit Dachsenhausen
- (2) den fördernden Mitgliedern
- (3) den Mitgliedern der Ehrenabteilung

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Feuerwehreinheit Dachsenhausen angehören; sie bilden die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) in der jeweilig gültigen Fassung, und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Aktive Mitglieder, welche nach 25 jährigem, aktivem Feuerwehrdienst durch Erreichen der Altersgrenze (LBKG) oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, werden mit Zustimmung des Betroffenen ohne Abstimmung der Mitgliederversammlung in die Ehrenabteilung übernommen.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehreinheit Dachsenhausen" erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Mitgliedern der Ehrenabteilung ernannt werden. Die Mitglieder der Ehrenabteilung haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr) mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - c) satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen des Vereins missachtet oder
 - d) die Beiträge länger als 6 Monate trotz Mahnung nicht bezahlt oder
 - e) unehrenhafte Handlungen begeht.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch alljährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und durch Bankeinzug bis Ende Februar eines jeden Jahres dem Verein zugeführt werden.
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
- d) durch etwaige Gewinne.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan "Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Loreley".
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,

- e) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl der Kassenprüfer, die alle 3 Jahre zu wählen sind.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgt geheim.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 - Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendvertreter,
 - f) dem Vertreter der Ehrenabteilung,
 - g) 3 Beisitzern.
- (2) Der Vereinsvorstand ist von Punkt a bis e aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu wählen. Aus dem Bereich der fördernden Mitglieder können bis zu 3 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur fälligen Wahl des gesamten Vorstandes im Amt.
- (7) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (10) Abweichend von Abs. 4 entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung über die zu tätigen Ausgaben. Lediglich bei einer hiermit verbundenen Verschuldung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 12 - Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 14 - Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss über die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Loreley, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens der Feuerwehreinheit Dachsenhausen zu verwenden hat.

§ 15 -Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVOund das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Vorstand kann einen Datenschutzbeauftragten benennen.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.02.2019 in Kraft.

(Änderung § 2 Abs.1 und § 15 ges.

Sie ersetzt die Satzung vom 27.02.2016

Sie ersetzt die Satzung vom 22.04.1996

(Änderung § 8, Abs. 2 und § 11 Abs. 3)

sowie die Satzung vom 14.4.1994

(Änderung § 4, Ziffer 4 und 5)

sowie die Satzung vom 07.04.1992

(Ergänzung von § 11, Ziffer 1 e bis f)

sowie die Satzung vom 23.Mai 1986

(Ergänzung von § 3, Ziff. 3 und § 4, Ziff. 4)

(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)

(Rechnungsführer)

(Schriftführer)

(Jugendvertreter)

(Vertreter der Ehrenabteilung)

(Beisitzer)

(Beisitzer)

(Beisitzer)